



Steuer-News

02/2016

AKTUELLE STEUERPOLITIK

Wohnungsbau wird steuerlich gefördert

Bild: ArtTo/Fotolia



Der Neubau von Mietwohnungen soll steuerlich gefördert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung Anfang Februar gebilligt: Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung

des Mietwohnungsneubaus“ will die Regierung Anreize setzen, mehr Wohnungen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt zu schaffen, die auch für Menschen mit mittleren und kleinen Einkommen bezahlbar sind. Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten.

Die Details: Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen in entsprechenden Fördergebieten ist eine zeitlich befristete Sonderabschreibung geplant. Im ersten und zweiten Jahr gilt für Bauherren eine Sonderabschreibung von 10 Prozent und im dritten Jahr von 9 Prozent. Sie kommt zu der normalen Abschreibung von jährlich 2 Prozent hinzu. Voraussetzung ist, dass eine Baukostenobergrenze von 3.000 Euro je Quadratmeter eingehalten wird. Steuerlich gefördert werden dann maximal 2.000 Euro je Quadratmeter. Zeitlich ist die Förderung auf Bauvorhaben begrenzt, mit denen in den Jahren 2016 bis 2018 begonnen wird. Zum Fördergebiet zählen beispielsweise Neubauten in Gegenden, in denen die Mietpreisbremse gilt. Zu guter Letzt: Mindestens zehn Jahre muss die Wohnung dann vermietet werden.

AKTUELLES STEUERRECHT

Bundesregierung sieht keine Wertminderung bei VW-Fahrzeugen



Im Spätsommer 2015 wurde in der Öffentlichkeit bekannt, dass einige VW-Fahrzeugtypen deutlich mehr Schadstoff ausstoßen als gegenüber den Behörden angegeben. Der VW-Konzern räumte

Abweichungen zwischen den Prüfstandwerten und dem realem Fahrbetrieb ein. Dies warf auch steuerliche Fragen auf, auf die die Bundesregierung im Dezember 2015 reagierte.

Kraftfahrzeugsteuer: Durch die Manipulation der Abgaswerte kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich gegebenenfalls eine höhere Kfz-Steuer für die betroffenen Fahrzeuge ergibt. Die konkreten Auswirkungen auf die Kraftfahrzeugsteuer könnten allerdings erst nach abschließender Klärung des Sachverhaltes angegeben

werden, so die Regierung. Der VW-Konzern hatte aber bereits im November 2015 öffentlich erklärt, mögliche Kfz-Steuernachzahlungen zu übernehmen.

Abschreibung bei Firmenfahrzeugen: Die vermeintliche Wertminderung eines Fahrzeugs durch erhöhte Abgaswerte führt nach Aussage der Bundesregierung nicht zu einer besonderen Abschreibungsmöglichkeit für Unternehmer: Der VW-Konzern hat angekündigt, dass alle von dem Abgasskandal betroffenen Fahrzeuge nachgebessert würden und der Mangel damit behoben werde. Damit handelt es sich nur um einen vorübergehenden Sachverhalt, der nicht als Teilwertabschreibung oder Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung geltend gemacht werden kann. Vorerst bleibt es damit auch bei diesen Fahrzeugen bei der üblichen Fahrzeugabschreibung.

Deutlich wird die Bundesregierung in puncto Steuerhinterziehung. Ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung brauchen die Halter und Halterinnen der Fahrzeuge nicht befürchten.

WICHTIGES STEUERURTEIL ERWARTET

Selbst bezahlte Benzinrechnungen einreichen!

Können Nutzer eines Dienstwagens die selbst bezahlten Benzinrechnungen bei der Steuer absetzen? Diese Frage wird der Bundesfinanzhof in diesem Jahr für Anwender der 1 %-Methode beantworten. Dies geht aus der Entscheidungsvorschau des Bundesfinanzhofs für das Jahr 2016 hervor.

Im Fall bekam ein Außendienstmitarbeiter von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, den er auch für private Fahrten nutzen durfte. Der Nutzungsvorteil wurde nach der 1 %-Regelung versteuert. Zusätzlich war vereinbart, dass der Mitarbeiter die Benzinkosten selbst trägt. Vom Finanzamt verlangt der Außendienstler nun, diese Kosten steuerlich zu berücksichtigen. Dies lehnt das Finanzamt

ab. Das Finanzgericht Düsseldorf gab dagegen dem Außendienstler Recht und ließ den Werbungskostenabzug zu. Jetzt befasst sich der Bundesfinanzhof abschließend mit der Frage (Aktenzeichen: VI R 2/15).

Tipp: Dienstwagenfahrer in der gleichen Situation sollten ihre Benzinkosten in der Steuererklärung als Werbungskosten angeben und neuere Tankquittungen aufbewahren. Streicht das Finanzamt die Tankaufwendungen, sollte Einspruch eingelegt und auf das genannte BFH-Verfahren verwiesen werden. In diesem Fall bleibt der eigene Steuerfall bis zu einer Gerichtsentcheidung offen. Lässt der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug zu, gibt es womöglich Geld zurück.

SERVICE: GUT ZU WISSEN!

Handwerkerrechnungen: Kunde hat Anspruch auf Ausweis des Lohnanteils



Kunden haben einen Anspruch auf eine richtige Rechnung. Dazu gehört auch, dass in der Rechnung der Lohnanteil gesondert ausgewiesen wird. Handelt es sich um Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe

Dienstleistungen, lassen sich damit Steuern sparen. Den Steuerbonus für Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen können Steuerzahler nur für Arbeits-, Anfahrts- und Maschinenkosten beanspruchen; Materialkosten sind hingegen nicht absetzbar. Deshalb ist eine konkrete Aufteilung der einzelnen Positionen in der Rechnung für die Steuerzahler wichtig.

Mit Urteil vom 30. Juli 2015 (12 C 1124/14) verpflichtete das Amtsgericht Mühlheim einen Unternehmer, die Lohnkosten in der Rechnung gesondert auszuweisen, sodass der Kläger diesen

Betrag als haushaltsnahe Dienstleistung gegebenenfalls bei der Steuer absetzen kann. Im Fall erhielt der Kunde von einem Umzugsunternehmen eine Rechnung, aus der sich der Lohnanteil nicht konkret entnehmen ließ. Der Kunde verklagte den Umzugsunternehmer auf eine ordentlich aufgeschlüsselte Rechnung und bekam beim Amtsgericht Recht.

Voraussetzung für den Steuerabzug ist neben der ordnungsgemäßen Rechnung, dass der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wird. Für Handwerkerleistungen – etwa für Renovierungsarbeiten im und am Haus – können 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro im Jahr, geltend gemacht werden. Daneben können für haushaltsnahe Dienstleistungen 20 Prozent der Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden – maximal 4.000 Euro pro Jahr. Zahlt der Bürger beispielsweise 600 Euro für das Kehren des Gehwegs oder das Schneeschieben vor dem Haus, lassen sich mit dem Steuerbonus bis zu 120 Euro Steuern sparen.

Steuertermine

10.03. (14.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

11.04. (14.04.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.